

Landkreis Osnabrück  
 Gemeindebezirk Belm  
 Gemarkung Belm  
 Flur 1,2                      Maßstab 1:1000  
 Dem Planungsbüro Heiner Pätzold zur Vervielfältigung unter den am 6.9.1974 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 1737/74.  
 Ausgetriggt Osnabrück den 6.9.1974  
 Katasteramt  
 im Auftrage  
*Kern*

- Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 26.11.1968 und der Flanzzeichenverordnung vom 19.1.1965 hat der Rat der Gemeinde Belm am **29.10.1975** die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:
- § 1 Art und Maß der baulichen Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.
  - § 2 Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.
  - § 3 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen.  
  
Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom dargelegt sind.
  - § 4 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,- bzw. die Freiheitsstrafe angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
  - § 5 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

LEGENDE UND FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- |           |  |  |             |
|-----------|--|--|-------------|
| I+II      | GESCHOSS-ZAHL  |  |             |
| — — — —   | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB-PLANES |  |             |
| — — — —   | BAUGRENZE  |  |             |
| — — — —   | STRASSENBEGRÄNZUNGS-LINIE                              |  |             |
| · · · · · | ABGRENZUNG D. FLÄCHEN UNTERSCHIEDL. NUTZUNG            |  |             |
| ○ ○ ○ ○ ○ | FLÄCHEN UNTERSCHIEDL. GESCHOSSZAHL                     |  |             |
|           | GRÜNFLÄCHEN  |  | STELLPLÄTZE |
|           | LANDWIRTSCHAFTL. NUTZFLÄCHEN                           |  | PFLANZUNG   |

BEBAUUNGSPLAN NR. XIX  
 „SPORTGELÄNDE ALT-BELM“  
 DER GEMEINDE BELM

LANDKREIS OSNABRÜCK                      M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BELM HAT AM 20.5.1975 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN  
*Heiner Pätzold*  
 BÜRGERMEISTER                      BELM, DEN 29.10.1975  
*Finckh*  
 GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: GEMEINDE BELM                      BELM, DEN 29.10.1975  
*Finckh*

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 27.8.1975 BIS 22.9.1975 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12.8.1975 BEKANNTGEMACHT.  
 BELM, DEN 29.10.1975  
*Finckh*  
 GEMEINDEDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 29.10.1975 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BELM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN  
 BELM, DEN 29.10.1975  
*Finckh*  
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 14.2.76 IM AMTSBLATT D. LANDKR. OSNABRÜCK ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.  
 BELM, DEN 1.3.1976                      GEMEINDEDIREKTOR *in-feld*

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 14.2.76 IM AMTSBLATT D. LANDKR. OSNABRÜCK ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.  
 BELM, DEN 1.3.1976                      GEMEINDEDIREKTOR *in-feld*

DIE HÖHENLINIEN FÜR BEBAUUNGSPLAN NR. XIX WURDEN AUF GRUND ÖRTLICHER AUFNAHMEN EINGETRAGEN. SIE BEZIEHEN SICH AUF NN.  
 BELM, DEN 30.7.1975

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.9.1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 15. Dezember 1975

KATASTERAMT  
 im Auftrage:



*Finckh*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23. JAN. 1976 genehmigt worden.

Osnabrück, den 23. JAN. 1976

Regierungspräsident  
 i. A.



*Finckh*

